

Art. 126, Erl. 4 b

Jedes Kollegium hat einen Vorstand und unterhält eine zentrale Verwaltungsstelle am Sitz des Bezirksgerichts und Zweigstellen bei den meisten Kreisgerichten. Die Tätigkeit des Kollegiums wird vom Vorstand geleitet, der auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Bei der Wahl wird dafür Sorge getragen, daß nur der SED treu ergebene Mitglieder in den Vorstand gelangen. Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Organisierung und Leitung der zentralen Verwaltungsstellen und der Zweigstellen;
2. Verteilung der Mitglieder des Kollegiums auf die Zweigstellen;
3. Durchführung des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes und Einhaltung der Finanzdisziplin nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung;
4. Einstellung und Entlassung des Personals;
5. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur politischen Erziehung und fachlichen Qualifizierung der Mitglieder;
6. Förderung des Nachwuchses;
7. Kontrolle der Tätigkeit der Mitglieder;
8. Überwachung und Festigung der Arbeitsdisziplin;
9. Durchführung von Disziplinarverfahren und Verhängung von Disziplinarstrafen;
10. Rechenschaftslegung an die Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz.

Der Leiter der Zweigstelle hat

1. die Arbeit der Rechtsanwälte zu organisieren und die erteilten Aufträge zu verteilen;
2. die Rechtsanwälte mit den zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Materialien, Fachliteratur und Schreibutensilien zu versorgen;
3. die Arbeitsdisziplin zu festigen, insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit zu übernehmen;
4. die Höhe der Honorare und die Gebühren im Rahmen der Gebührenordnung zu bestimmen;
5. systematisch die Erfüllung der den Rechtsanwälten auferlegten Pflichten innerhalb der Zweigstelle und im Gericht zu kontrollieren;
6. Anträge auf disziplinarische Bestrafung an den Vorstand zu richten;
7. die Korrespondenz mit den Rechtsuchenden, dem Vorstand und anderen Stellen zu führen, die sich auf die Tätigkeit der Zweigstelle bezieht;
8. alle Bestimmungen über Arbeitsschutz zu überwachen.

Gebühren und Honorare dürfen nur zwischen dem Rechtsuchenden und dem Leiter der Zweigstelle vereinbart werden, wobei der bevollmächtigte Rechtsanwalt gutachtlich zu hören ist. Keinem Mitglied des Kollegiums ist es gestattet, selbst Gebüh-